

Geschäftsbereich: Public Relations

## 1. Allgemeines

Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Kunden und der Martin Stelczmayer Communications (im folgenden „marscom“ genannt) gelten ausschließlich diese ‚Allgemeinen Geschäftsbedingungen‘. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von marscom ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Von diesen ‚Allgemeinen Geschäftsbedingungen‘ abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ‚Allgemeinen Geschäftsbedingungen‘ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 2. Vertragsabschluss

Grundlage der Geschäftsbeziehungen ist der jeweilige PR-Beratungsvertrag, in dem alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden. Die Angebote der marscom sind freibleibend. Der Kunde ist an seinen Auftrag zwei Wochen nach Zugang bei marscom gebunden. Aufträge des Kunden gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der marscom als angenommen, sofern marscom nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass marscom den Auftrag annimmt.

## 3. Leistung und Honorar

Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der marscom für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. marscom ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Alle Leistungen der marscom, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Das gilt insbesondere für alle Nebenleistungen der marscom.

Alle der marscom erwachsenen Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen. Kostenvoranschläge der marscom sind unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die veranschlagten um mehr als 20 Prozent übersteigen, wird marscom den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Für alle Arbeiten der marscom, die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der marscom eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an

diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe u. dgl. sind vielmehr unverzüglich der marscom zurückzustellen.

Sofern nicht anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach den zur Zeit der Erstellung der Honorarnote geltenden, vom Fachverband Werbung und Marktkommunikation herausgegebenen „Honorarrichtlinien für Public-Relations-Berater- /Agenturen“.

## 4. Präsentation

Für die Teilnahme an Präsentationen steht der marscom ein angemessenes Honorar zu, das zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der marscom für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Erhält marscom nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der marscom, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der marscom; der Kunde ist nicht berechtigt; diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der marscom auf Wunsch zurückzustellen. Führt die Präsentation zu einem Auftrag, so ist das Präsentationshonorar anzurechnen.

## 5. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die marscom, ihre Mitarbeiter und die hinzugezogenen Dritten verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Diese Schweigepflicht bezieht sich sowohl auf den Auftraggeber als auch auf dessen Geschäftsverbindungen. Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann die marscom schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

## 6. Eigentumsrecht und Urheberrecht

Alle Leistungen der marscom (z.B. Ideen, Konzepte, konkrete PR-Maßnahmen etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der marscom. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der marscom darf der Kunde die Leistungen der marscom nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

Änderungen von Leistungen der marscom durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der marscom und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers

zulässig. Für die Nutzung von Leistungen der marscom, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der marscom erforderlich. Dafür steht der marscom und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

## 7. Kennzeichnung

marscom ist berechtigt, auf allen Informationsmitteln und bei allen Maßnahmen auf marscom und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne das dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

## 8. Genehmigung

Alle vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden PR-Leistungen der marscom sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt. Der Kunde wird insbesondere die rechtliche, vor allem die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Agenturleistungen überprüfen lassen. marscom veranlasst eine externe rechtliche Prüfung nur auf schriftlichen Wunsch des Kunden; die damit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen.

## 9. Termine

marscom bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zuständigen Rechte, wenn er der marscom eine angemessene Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die marscom. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der marscom. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der marscom – entbinden die marscom jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins.

## 10. Zahlung

Rechnungen der marscom sind sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug fällig. marscom ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von 12% p. a. ab dem Tag des Verzuges zu verrechnen. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der marscom. Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

## 11. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Kunde hat allfällige Reklamationen innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die marscom

schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden das Recht auf Verbesserung der Leistung durch marscom zu.

Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluß, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der marscom beruhen.

## 12. Haftung

Für die Einhaltung der gesetzlichen, insbesondere der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften bei den von marscom vorgeschlagenen Kommunikationsmaßnahmen ist ausdrücklich der Kunde verantwortlich. Insbesondere wird der Kunde eine von marscom vorgeschlagene PR-Maßnahme erst dann freigeben, wenn er sich selbst von der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit vergewissert hat oder wenn er bereit ist, das mit der Durchführung der PR-Maßnahme verbundene Risiko selbst zu tragen.

Jegliche Haftung der marscom für Ansprüche, die auf Grund der PR-Maßnahme gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet die marscom nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter. Für den Fall, dass wegen der Durchführung einer PR-Maßnahme die marscom selbst in Anspruch genommen wird, hält der Kunde die marscom schad- und klaglos. Der Kunde hat der marscom somit sämtliche finanziellen und sonstigen Nachteile (einschließlich immaterieller Schäden) zu ersetzen, die der marscom daraus entstehen.

## 13. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Kunden und marscom und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

## 14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der marscom. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der marscom und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der marscom örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. marscom ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.

Stand 01.01.2005